

1031

Dobel, Rentkammerseite und Klosterseite.
(Entnommen aus der allgemeinen Forst- und Jagdzeitung
vom Jahre 1932).

Jedem württembergischen Schwarzwaldförster ist das Dorf Dobel hoch oben auf der Höhe des nördlichen Schwarzwaldes bekannt, weniger wegen seiner Eigenschaft als Luftkurort, denn als seit alter Zeit streitbare Gemeinde, wenn sie sich beeinträchtigt glaubt in ihren Rechten und Gerechtigkeiten am und im Wald. Mit diesen Gerechtigkeiten hat es eine besondere Bewandnis. Schon seit alter Zeit ist die Dorfgemeinde durch eine vermarkte Abgrenzung in zwei Teile zerschnitten, die eine Seite, wo die Kirche steht, die Klosterseite, die andere die Rentkammerseite. Jede Seite hat ihre besondere Waldgerechtigkeit, politisch ist die Gemeinde ungetrennt. Die Vermarkung ist in der Flurkarte sichtlich gemacht, sie war schon eingezeichnet in das "figurierte" Forstlagerbuch von 1763. In dem in den Jahren 1788 - 1790 angelegten Lagerbuch über die Waldgerechtigkeiten des vorm. Klosteramts Herrenalb ist im Eingang vermerkt zu Dobel: "Die Teilung des Dorfes bestehe seit unvordenklicher Zeit, es sei noch eine uralte Vermarkung sichtbar mit großen behauenen Steinen, die auf der einen Seite das Hirschhorn, auf der anderen den Abtstab (im Volksmund Gänsfuß) zeigen, woher die Benennung Kammer und Klosterseite rühre. Wie dies aber zu erklären sei, könne nicht mehr festgestellt werden." Was man damals nicht wußte, ist auch heute noch unbekannt geblieben, Die nachfolgende Darstellung ist bestimmt, über die Entstehung dieser merkwürdigen Zweiteilung, die sich besonders

1012

auswirkt hinsichtlich der beiderseitigen Waldgerechtigkeiten, soweit möglich Licht zu verbreiten. Es muß hierzu weit zurückgegriffen werden.

Dobel war eine Dorfsiedlung der späteren mittelalterlichen Zeit, vermutlich ausgehend von den Grafen von Eberstein. Derartige Siedlungen gingen in der Weise vor sich, daß ein dem Hochadel angehöriger Herr die Ansiedler von anderer Gegend heranzog und ihnen vermessene Hofgüter erblehensweise überließ, so daß auf jedem Hofgut, der Hube, Haus und Scheuer stand mit dazu gehörigen Grundstücken. Dafür hatten die Siedler Abgaben zu entrichten, welche bei Dobel, wie auch in anderen dergleichen Siedlungen, neben Geld - und Naturalabgaben aus Äckern und Waldstücken in einer auf den Tod des Lehensbesitzers fälligen Abgabe, dem Besthaupt Vieh beim Mann, dem besten Oberkleid beim Weib, wie sonst bei Leibeigenen bestanden. Die Güter hießen Fröndengüter, die Abgabe auf den Todfall hieß man eine Frönd. Zur Zeit um das Jahr 1148, als das Zisterzienser-kloster Herrenalb gegründet wurde, gehörte das Dorf Dobel mit Zugehör den Grafen von Eberstein, und diese hatten es als Mannlehen verliehen an die Edlen von Straubenhardt, deren Stammsitz in der Nähe von Neuenbürg gelegen war. Der Stifter des Klosters, Graf Bernhard von Eberstein, hatte dem Kloster im Stiftungsbrief außer beträchtlichen Waldbesitz, dem Klosterwald, die Anwartschaft auf das Straubenhardt'sche Lehen von Dobel für den Fall des Austerbens des Mannesstammes der Straubenhardt gegeben, doch so, daß das Kloster den bisherigen Lehensbesitz frei vom Lehensverband haben sollte. Der letzte Straubenhardt ist im Jahre 1442 ohne männliche Nachkommenschaft verstorben. Das Lehen war damit frei, und flugs begab sich der Abt von Herrenalb zu dem damaligen Grafen von Eberstein und ließ sich die

1013

Verleihungsurkunde ausstellen. Dem Kloster kam damit zu, was zum Lehen gehörte. Die Straubenhardt hatten aber in der Gegend von Dobel noch Allodialbesitz, und auf diesen hatte das Kloster keinen Anspruch. Dieser Besitz mit dem übrigen Allodialeigentum bildete den Nachlaß, welcher an die überlebenden Schwestern des letzten Herrn von Straubenhardt fiel. Auf den Nachlaß hatten aber bereits die beiden Herrschaften, der Graf von Württemberg und der Markgraf von Baden, ihr Auge geworfen. Die Schwestern mit ihren Ehemännern, welche in Schulden steckten, sahen sich genötigt, die ganze Erbschaft zu Geld zu machen. Sie verkauften sofort den ungeteilten Nachlaß an die genannten Herrschaften, und zwar drei der Schwestern am 15. Oktober 1442 ihren Teil an Graf Ludwig von Württemberg um 2 500 rheinische Gulden und die drei anderen Schwestern den ihrigen am 5. April 1443 an Markgraf Jakob von Baden um 2 700 rheinische Gulden.

Verkauft wurden alle zum Nachlaß gehörigen Rechte und Gefälle, Leute und Güter, Gehölze, Felder, Wälder usw. an und in den im Kaufvertrag genannten Dörfern. Darunter ist in beiden Kaufverträgen Dobel aufgeführt. Dort besaßen die Straubenhardt Grundstücke, besonders Wälder, anstoßend an die zum Lehen gehörigen Stücke. Sie waren schon in dem Salbuch der Grafschaft Eberstein von 1363, erneuert 1386, in welchem sämtliche Ebersteinische Lehen, darunter das Straubenhardt'sche Lehen, von Dobel, aufgezeichnet sind, angegeben als anstoßend an die Lehengüterstücke. Zunächst blieb es bei der ungeteilten Gemeinschaft der beiden Herrschaften. Für einen Teil der Dörfer, darunter Dobel, wurde in der Folge das gemeinschaftliche Amt Schwann errichtet, in welches Gefälle und sonstige Eingänge abgeliefert, gesammelt und an die berechtigten Herr-

1014

schaften verteilt wurden. Neben der Gemeinschaft hatten diese aber offenbar aus neu gerodeten Waldteilen Hofgüter zusammengestellt, welche dann im Sondereigentum der betreffenden Herrschaft verblieben. In einer Urkunde aus der Zeit um das Jahr 1498 ist von Männern, die ihre Aussage vor dem Vogt von Neuenbürg machten, bezeugt, daß damals zu Dobel im Besitz von Württemberg und Baden waren je ein eigenes Gut und dritthalb Güter in der Gemeinschaft. Im Anfang des 16. Jahrhunderts ging man daran, den Besitz in Dobel sowohl des Klosters als der beiden Herrschaften lagerbuchmäßig zu beschreiben. Für das Kloster wurde die "Erneuerung der Bursarizins" von 1508 gefertigt, in welcher die sämtlichen Abgaben aus den Orten des Klosteramts, Bernbach, Rotensol, Neusatz, Loffenau und Dobel aufgezeichnet sind, wie sie aus den Fröndengütern daselbst zu entrichten waren. "Bursarizins", weil sie vom Bursierer des Klosters, dem mit der Verwaltung betrauten Mönch, eingezogen und verrechnet wurden. Von seiten der beiden Herrschaften, Baden und dem damals während der Vertreibung des Herzogs Ulrich die württembergische Herzogsrechte ausübenden Erzherzog Ferdinand von Oesterreich, wurde im Jahre 1527 begonnen, ein Lagerbuch aufzustellen, in dem die Anteile der Herrschaften im Schwanner Amt, also auch Dobel, beschrieben werden sollten. Man fand aber, daß die Gemeinschaft mehr dazu geeignet war, Streitigkeiten auszulösen, und beschloß, die Gemeinschaft aufzuheben und reel zu teilen. Dies geschah sofort, und schon im Jahre 1528 konnte ein neues vollständiges Lagerbuch angelegt werden. Baden verzichtete gegen anderweitige volle Entschädigung auf seinen Anteil an der Gemeinschaft des Schwanner Amts, wie auch auf seine Sondergüter daselbst. Alles was bisher Baden zugehört hatte, ging im Tausch an Württemberg über,

10-15

so auch Dobel, doch nur demjenigen Teil, in welchem die bisher Württemberg und Baden teils ausschließlich, teils in der Gemeinschaft zugehörigen Besitzungen gelegen waren. Das Lagerbuch beschreibt nun genau die Fröndengüter, "gefröndte Güter", in besonderer Rubrik, und daneben einzelne Grundstücke, Wiesen u.dgl., welche nicht zu den Fröndgütern zählen, neu dem Wald abgerungene und zur landwirtschaftlichen Benützung hergerichtete Stücke, welche mit besonderen Abgaben belastet sind, in gleicher Weise wie in der Erneuerung der Bursarizins von 1508. Die "gefrönden Güter" sind, wie schon die Urkunde von 1498 feststellt, laut Lagerbuch folgende: Das vormals badische Fröndengut, darauf Haus und Scheuer, weshalb der Besitzer neben seinen sonstigen Abgaben Rauchhaber zu entrichten hat, dann das württembergische Hofgut mit ungefähr 6 Morgen "Malenfeld" (Felder, die der Übung im Schwarzwald gemäß nach Abholzen des Waldes urbar gemacht werden) und 3 Morgen "Mäder" (Mähderwiesen). Es ist das Gut, von dem in der Urkunde von 1498 gesagt wird, es sei "ungebüwet", ungebaut, sodann die bisher in die Gemeinschaft gehörigen Hofgüter, zwei solche und ein drittes, dessen eine Hälfte württembergisch, die andere klösterlich ist, die dritthalb Güter der Urkunde von 1498. Diese gefröndten Güter tragen je eine Frönd, das letztgenannte eine halbe Frönd. Die Frönd ist laut Lagerbuch die Abgabe auf den Tod des Trägers und besteht in zwei Gulden, also Besthaupt Vieh und Oberkleid in Geld umgerechnet.

Es kann kein Zweifel sein, daß die im Lagerbuch aufgezählten Grundstücke, insbesondere die Fröndengüter,

1016

bei der Auseinandersetzung zwischen der Gemeinschaft Baden und Württemberg und dem Kloster über das, was zum vormaligen Lehen und was zum Allodialnachlaß gehörte, der Gemeinschaft zugeschrieben worden sind, wobei vielleicht Tauschhandlungen mitgespielt haben. Auch wird die Auseinandersetzung kaum ohne Reibungen vor sich gegangen sein. Was zum Lehen gehört hat, ist in der Erneuerung von 1508, was zum Allodialgut, im Lagerbuch beschrieben. Damit, daß ein Teil des Dorfes an Württemberg gekommen war, wurde dieses in zwei Teile getrennt, der eine, der größere Teil, verblieb dem Zisterzienser Kloster, das damals seine Selbständigkeit noch gewahrt hatte, der andere Teil wurde württembergisches Territorium. Der erstere Teil entrichtete seine Abgaben an das Kloster, der andere an Württemberg in die Kellerei Neuenbürg und auf den Kasten daselbst. Nachdem Herzog Ulrich nach seiner Rückkehr ins Land die Reformation eingeführt hatte, wurde das Zisterzienser Kloster aufgelöst und das Klostersvermögen zum Kirchengut eingezogen. Dazu gehörte das ganze Klosteramt mit Dobel Klosterseite. Fortab wurde es vom Klosterschaffne zu Herrenalb verwaltet. Der andere Teil von Dobel verblieb in der weltlichen Verwaltung und war mit dem Forstamt Wildbad und später Neuenbürg verbunden. In der Gefällablieferungspflicht wurde nichts geändert. Lag einmal die Abscheidung des Dorfes in zwei Teile vor, so lag es nahe, die Grenzlinie zu vermerken. Wann dies geschah, läßt sich urkundlich nicht erweisen. Man sollte zunächst daran denken, daß die Grenze zwischen dem Kloster und Württemberg sofort nach Anlegung des Lagerbuches noch zur Zisterzienserzeit vermarkt worden ist. Doch sind Steine aufgefunden worden, welche die Jahreszahl 1558 und 1561 tragen. Es mag darum sein, daß die Vermarkung erst um

1017

diese Zeit erfolgt ist, so daß sie nur noch den Sinn hatte, den Eingang der Gefälle ins kirchliche und weltliche Vermögen festzustellen und abzuscheiden.

Der Entrichtung der Abgaben entsprach die Holznutzungsgerechtigkeit. Wer auf der Klosterseite angesiedelt war, hatte im Klosterwald, wer auf der Rentkammerseite - eine Bereicherung, die übrigens erst später aufkam -, in den Wäldern des Forstamts seine Nutzungsgerechtigkeit zu suchen. Die Aufzeichnung der Gerechtigkeiten zu suchen. Die Aufzeichnung der Gerechtigkeiten hatte ihren Platz in den Forstlagerbüchern, sie ist für Dobel Rentkammerseite niedergelegt in den Forstlagerbücher von 1557 und 1682. Auf der Klosterseite fehlten zuerst solche Aufzeichnungen. Man richtete sich nach dem Herkommen. Um so gründlicher wurde die Aufzeichnung vorgenommen in den Lagerbüchern von 1788/90. Da die beiderseitigen Aufzeichnungen unabhängig von einander gefertigt wurden, erhielten die Holzgerechtigkeiten, Bau- und Brennholz, auf beiden Seiten verschiedene Gestalt, was sich noch heutzutage kund gibt in den noch jetzt gültigen Verträgen vom 19. Jahrhundert sowie in den Einträgen im Grundbuch.

